Bundesministerium der Finanzen

53003 Bonn, 16. Juli 1998

Postfach 13 08
Telefon: (02 28) 6 82 - 13 07
oder über Vermittlung 6 82-0
Quer: 6 10 52 - 13 07
Telefax: (02 28) 6 82 44 20
Telex: 886645
X.400-Adresse:
c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

IV A 4 - S 0325 - 3/98
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Verteiler AO 1

Kontenwahrheit (§ 154 AO);
Durchführung von Zahlungsaufträgen durch Kreditinstitute

2 Anlagen

Abdruck des Schreibens des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. Juni 1998 - Z 5 C 660 - sowie meines Antwortschreibens vom heutigen Tage übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung. Die vom BAKred dargestellte Verfahrensweise verschiedener Kreditinstitute macht es m.E. erforderlich, im Rahmen von Außenprüfungen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

Im Auftrag
Christmann

Beglaubigt
Angestellte



BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

: (030) 8436 - 0
: (030) 8436 - 15 50

Bundesministerium der Finanzen
Ref. IV A 4
über
Ref. VII B 1
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiterin/Bearbeiter:	☎ (030) 8436 -	Berlin, den
Z 5 C 660	Frau Burkert	2048	4. Juni 1998

Durchführung von Zahlungsaufträgen durch Kreditinstitute

1 Anlage

In der Anlage übersende ich Ihnen mein heutiges Schreiben an den Zentralen Kreditausschuß zur Anwendbarkeit der für das Finanztransfergeschäft geltenden besonderen Regelungen bei der Durchführung bestimmter Zahlungsaufträge.

Abgesehen von den dargestellten Geldwäscherisiken bei Fallgruppe 1 habe ich Zweifel, ob eine Abwicklung ausschließlich über interne Verrechnungskonten in den Fällen, in denen der Kunde im Hause selbst über ein geeignetes Konto zur Durchführung einer regulären Überweisung verfügt, mit § 154 AO vereinbar ist.

Für eine diesbezügliche Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Im Auftrag
F i n d e i s e n

BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DAS KREDITWESEN 2 KANZLEI

Beglaubigt:
Schemiczek
Amtsinspektor

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Zentraler Kreditausschuß
c/o Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Simrockstr. 4

53113 Bonn

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiterin/Bearbeiter:	☎ (030) 8436 -	Berlin, den
Z 5 C 660	Frau Burkert	2048	4. Juni 1998

Geldwäschegesetz
Anwendbarkeit der Ziffern 41 ff. meiner Verlautbarung über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 30. März 1998 bei der Durchführung von Zahlungsaufträgen durch Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene Kreditinstitute sind mit der Frage an mich herangetreten, ob die von ihnen angebotenen Dienstleistungen bei der Überweisung von Geldbeträgen tatbestandlich das Finanztransfergeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Ziffer 6 KWG darstellen und damit Ziffer 41 ff. meiner Verlautbarung vom 30. März 1998 auch auf diese Transaktionen anwendbar sind.

Es handelt sich hierbei um folgende Fallgestaltungen:

Fall 1:

Kunden ohne Kontoverbindung bei dem betreffenden Institut zahlen dort Gelder bar ein, mit der Maßgabe, diesen Betrag bei einem Drittinstitut bzw. einer anderen, meist ausländischen Filiale desselben Instituts wiederum in bar an den Empfänger auszuzahlen.

Durchführung einer regulären Überweisung bei dem/den beteiligten Kreditinstituten verfügen. In diesen Fällen muß das Kreditinstitut aus meiner Sicht die Hintergründe der Transaktion genauer hinterfragen.

Sofern das einzelne Kreditinstitut die in Fall 1 geschilderten Transaktionen durchführt, halte ich es deshalb für erforderlich, entsprechend den Vorgaben der Ziffer 41 ff. meiner Verlautbarung zu verfahren, um den immanenten Geldwäscherisiken bei dieser Fallkonstellation zu begegnen.

In Fall 2 wird dem beauftragten Kreditinstitut die Identität des Auftraggebers nur bekannt, wenn die Einzeltransaktion den Schwellenwert des § 2 Abs. 1 GwG erreicht und mithin eine Pflicht zur Identifizierung besteht. Die Hintergründe der Transaktion können regelmäßig nicht verifiziert werden.

Obwohl Ziffer 41 meiner Verlautbarung vom Wortlaut nicht einschlägig ist, kann es deshalb im Einzelfall angezeigt sein, geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten zu ergreifen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mein Schreiben an die Kreditinstitute weiterleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
F i n d e i s e n

Abdruck

Bundesministerium der Finanzen

53003 Bonn, 16. Juli 1998

IV A 4 - S 0325 - 3/98
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach 13 08
Telefon: (02 28) 6 82 - 13 07
oder über Vermittlung 6 82-(
Quer: 6 10 52 - 13 07
Telefax: (02 28) 6 82 44 20
Telex: 886645
X.400-Adresse:
c=de/a=bund400/p=bmf/s=poststelle

Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Gardeschützenweg 71-101

12203 Berlin

Kontenwahrheit (§ 154 AO);
Durchführung von Zahlungsaufträgen durch Kreditinstitute

Ihr Schreiben vom 4. Juni 1998
- Z 5 C 660 -

Nach Nr. 3 Satz 3 des Anwendungserlasses zu § 154 der Abgabenordnung ist die Abwicklung von Geschäftsvorfällen über sog. CpD-Konten verboten, wenn der Name des Beteiligten bekannt ist oder unschwer ermittelt werden kann und für ihn bereits ein entsprechendes Konto geführt wird.

Die Abwicklung von Transaktionen ausschließlich über interne Verrechnungskonten in den Fällen, in denen der Kunde bei dem Kreditinstitut selbst über ein geeignetes Konto zur Durchführung einer regulären Überweisung verfügt, ist daher mit § 154 AO nicht vereinbar.

Ich habe Ihr Schreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung an die obersten Finanzbehörden der Länder übersandt.

Im Auftrag
Förster